

Entwurf

VERORDNUNG DER REGIERUNG

vom 2024

zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 463/2013 Slg. über Listen von Suchtstoffen in der geänderten Fassung

Gemäß § 44c(1) und (2) des Gesetzes Nr. 167/1998 Slg. über Zusatzstoffe und Änderungen bestimmter anderer Gesetze, geändert durch das Gesetz Nr. 273/2013 Slg. und das Gesetz Nr. 366/2021 Slg., ordnet die Regierung hiermit an:

Artikel I

Regierungsverordnung Nr. 463/2013 über Listen für Suchtstoffe, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 243/2015, Regierungsverordnung Nr. 46/2017, Regierungsverordnung Nr. 30/2018, Regierungsverordnung Nr. 242/2018, die Regierungsverordnung Nr. 184/2021, die Regierungsverordnung Nr. 159/2022 und die Regierungsverordnung Nr. 228/2023, wird geändert wie folgt:

1. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile unterhalb der Zeile eingefügt, in der der Text „FUB-PB-22“ in der Spalte „Sonstiger internationaler Freiname (INN)“ in der Spalte „Sonstiger internationaler Freiname (INN) in der tschechischen Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „hexahydrocannabinol“ enthält; in der Spalte „Sonstiger internationaler Freiname oder sonstiger gebräuchlicher Name“ enthält der Text „HHC“ in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ das Wort „(6aR,10aR)-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydrobenzo[c]chromen-1-ol“ und in der Spalte mit der Überschrift „Anmerkung“ die Ausdrücke „Ausnahme für HHC, wenn es in einer technischen Hanfpflanze, technischem Hanf, Hanfextrakt und Tinktur sowie in Mengen von weniger als 0,3 % enthalten ist“. Diese Ausnahme gilt nicht für Lebensmittel.“
2. In der Tabelle in Anhang 4 wird über der Zeile eine neue Zeile eingefügt, in der die Spalte „Internationaler Freiname (INN) in tschechischer Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „Hexedrone“ enthält, das in der Spalte „Internationaler Freiname (INN) in tschechischer Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „hexahydrocannabinol-O-acetat“ enthält; die Spalte „Sonstiger internationaler Freiname oder sonstiger gebräuchlicher Name“ enthält die Worte „HHC-Acetat, HHC-O“, und die Spalte mit der Überschrift „IUPAC chemische Bezeichnung“ enthält das Wort „[(6aR,10aR)-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6a,8,9,9,10a-hexahydrobenzo[c]chromen-1-yl]acetat“.
3. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in der die Spalte „Internationaler Freiname (INN) in tschechischer Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „Tetrahydrocannabinol“ enthält, in dem die Spalte mit der Überschrift

„Internationaler Freiname (INN) in der tschechischen Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „tetrahydrocannabiphorol“ enthält, die Spalte mit dem Titel „Sonstiger internationaler Freiname (INN) oder sonstiger gebräuchlicher Name“ das Wort „THCP“ enthält, die Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ das Wort „(6aR,10aR)-3-Heptyl-6,6,9-trimethyl-6a,7,8,10a-tetrahydrobenzo[c]chromen-1-ol“ enthält, und die Spalte mit der Überschrift „Anmerkung“ die Formulierungen „Ausgenommen THCP, wenn es in einer technischen Hanfpflanze, technischem Hanf, Hanfextrakt und Tinktur und technischer Hanfzubereitung in Mengen von weniger als 0,3 % enthalten ist, enthält“. Diese Ausnahme gilt nicht für Lebensmittel.“

Artikel II **Technische Vorschrift**

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Artikel III **Gültigkeit**

Diese Regierungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Premierminister:

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Gesundheit: